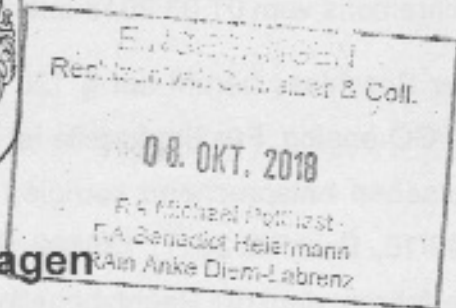




Landgericht Hagen



Beschluss

In der Strafvollzugssache

des Ma [redacted] geboren am [redacted] in Do [redacted]
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Remscheid

Antragsteller,

Verteidiger: Rechtsanwalt Benedict Heiermann, Weseler Str. 76, 48249 Dülmen

gegen

die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Schwerte, Gillstr. 1, 58239 Schwerte,

Antragsgegnerin,

hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hagen
durch den Richter Dr. Schmidt als Einzelrichter
am 27.09.2018 beschlossen:

Der Beschluss der Kammer vom 05.06.2018 wird dahingehend ergänzt, dass Herr
Rechtsanwalt Benedict Heiermann, Weseler Str. 76, 48249 Dülmen als Verteidiger
des Antragstellers in das Rubrum aufzunehmen ist.

Gründe:

Der Beschluss der Kammer war entsprechend dem Antrag des Antragstellers vom
18.06.2018 wie tenoriert zur ergänzen, nachdem der Antragsteller nachgewiesen hat,

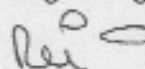
dass sein Verteidiger tatsächlich verfahrensbezogene Maßnahmen in Gestalt des Schreibens vom 01.03.2018 entfaltet hat.

Der Beschluss beruht auf § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG i.V.m. 267 StPO bzw. § 118 VwGO analog. Für Strafurteile ist anerkannt, dass diese bei offensichtlichen Schreibversehen entsprechend korrigiert werden können (BGH Urt. v. 8.11.2017 – 2 StR 542/16, BeckRS 2017, 135589 Rn. 13-19). Für Urteile im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, dem die Rechtsbehelfe im StrafVollzG im Wesentlichen nachgebildet sind, findet die Regelung des § 118 VwGO Anwendung. Sie gilt auch für verwaltungsgerichtliche Beschlüsse (vgl. Schoch/Schneider/Bier/Clausing/Kimmel, VwGO, 34. EL Stand Mai 2018, § 118 Rn. 2 m.w.N.). Sowohl im Anwendungsbereich des § 118 VwGO (vgl. Schoch/Schneider/Bier/Clausing/Kimmel, a.a.O. Rn. 4) als auch im Anwendungsbereich des § 319 ZPO (Feskorn in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 319 ZPO, Rn. 14) ist es anerkanntes Recht, dass Fehler bei der Bezeichnung der Parteien oder ihrer Vertreter korrigiert werden können.

Im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG besteht kein minderes Interesse daran, dass (offensichtliche) Fehler in Entscheidungen im Wege eines Berichtigungsbeschlusses behoben werden können.

Dr. Schmidt

Ausgefertigt


Reimann, Justizbeschäftigte,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

